



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 80.

Leipzig, Dienstag den 7. April 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zum Entwurf eines »Jugendschutzgesetzes«.

Referat, in stark gekürzter Form erstattet in der Versammlung des Goethebundes in Berlin am 29. März 1914, von Dr. Walter de Gruyter.

Meine geehrten Damen und Herren!

Ich spreche hier nicht als amtlich berufener Vertreter, wohl aber als das Glied eines Standes, der von dem § 43a der Gewerbeordnung, wenn er Gesetz werden sollte, in erster Linie verwahrt und bedroht wird. Denn das steht außer Zweifel, daß zu den Schaufenstern und Verkaufsräumen, die zur Verhütung der sittlichen Gefährdung der Jugend künftig strenger als bisher überwacht werden sollen, die Ladenbetriebe zählen, die dem Buchhandel und seinen Grenzbezirken angehören.

Die Zwiespältigkeit der Empfindung und des Urteils, die das erste Lesen und das erste Überlegen dieser Novelle bei jedem nachdenklichen Menschen auslöst, wird bei dem Angehörigen des Buchhandels von besonders hoher Spannung sein. Denn er weiß es, daß trotz der §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuches und 56 der G.-D., trotz internationaler Abkommen und Zentralstellen zur Bekämpfung unsittlicher Literatur, trotz Lehrervereinen, Vereinen für Jugendpflege und Dürerbund und trotz des heißen Bemühens seiner eigenen beruflichen Körperschaften sein Haus und vor allem seine Nebenhäuser, für die man ihn mit zur Rechenschaft zieht, von der literarischen und bildlichen Kuppelerei noch nicht gesäubert sind; er weiß, daß die verächtliche Spekulation auf den unreinen Schautrieb, der auch in der unverdorbenen Jugendseele nicht immer schläft, in manchem Schaufenster noch ihre Finger austreckt; und er weiß, daß in dieser Beziehung eine schwere Verantwortung auf ihm lastet, für die er sich jeden gesunden und erfolgversprechenden Beistand wünscht. Aber er verwahrt sich dagegen, daß man ihn um der Sünde Weniger willen unter eine lähmende und entwürdigende Zensur stellt; er weiß aus seinen eigenen Heilversuchen auf diesem Gebiete, wie schwer nicht nur die Therapie, sondern auch die Diagnose ist; und er hält ohne Überhebung dafür, daß er mit solcher Anschauung und mit solcher Abwehrstimmung auch der Bildung und Sittlichkeit dient.

Mißhören Sie mich nicht: ich weiß, daß es nicht Mißwollen oder Mißtrauen gegen den Buchhandel an sich ist, was diese neue Einschaltung in die G.-D. veranlaßt hat. Die Begründung sagt es ausdrücklich und überzeugend. Und auch darin, was viel wichtiger ist, glaube ich ihr, daß der Geist, aus dem der erste Entwurf der sogen. lex Heinze entstand, an diesem § 43a der G.-D. nur einen bescheidenen und, wenn es mehr ist, einen unbewußten Anteil hat. Als damals mit den Stürmen um jenen Entwurf auch die Gefahr seiner Gesetzgebung berührt war, schrieb Wolfgang Kirchbach, dessen Zeugenschaft an dieser Stelle und in dieser Stunde gewiß als unverdächtig gelten wird, einen Epilog und führte darin aus, wie das Anwachsen eines entgeisterten Sexualismus in der Literatur, weniger in der bildenden Kunst, gerade die vorurteilslosesten Männer wieder und wieder mit schwerer Sorge erfüllte und wie sich immer stärker die Vorstellung in ihr spiegele und von ihr ausstrahle, als ob der ganze Weltlauf sich nur um das Geschlechtsleben bewege; und wie eine solche Täuschung besonders die Köpfe und Sinne der Heranwachsenden verwirre und in Aufruhr setze. Bringen wir solche Gedanken,

die uns allen kaum fremd sind, in Verbindung mit der leider sicheren Beobachtung, daß bei unserer männlichen Jugend auch außerhalb der Vorstellungswelt die Bindung der Sinnlichkeit durch das Schamgefühl sich weiter zu lockern geneigt ist, so ergibt sich, daß die Absicht des § 43a nicht aus kulturtrüber Quelle geflossen zu sein braucht. Das Urteil der Öffentlichkeit würde in dieser Beziehung vielleicht weniger argwöhnisch sein, wenn es nicht genötigt worden wäre, die Dinge im Zwielfichte der vielgenannten polizeilichen Mißgriffe und richterlichen Fehlurteile zu sehen, die besonders in jüngster Zeit, bis zur Korrektur durch das Reichsgericht, die §§ 184 und 184a des St.-G.-B. entstellend begleitet haben und durch die das Vertrauen in die Zentralstelle zur Bekämpfung unsittlicher Bilder und Schriften nicht gewachsen ist. Wenn die relativ groben Kriterien jener beiden Gesetzesparagrafen aber so vieldeutig sind, wie es sich in jenen Verfügungen und Entscheidungen spiegelt, welchem Auslegungs-Chaos würden erst die überzarten Bestimmungen des neuen § 43a der G.-D. ausgesetzt sein!

Der Vertrieb und die Herstellung unzüchtiger Schriften und Abbildungen wird von § 184, der Verkauf gröblich das Schamgefühl verletzender Schriften und Abbildungen an Personen unter 16 Jahren von § 184a unter Strafe gestellt. Jedes dieser beiden Verbote enthält in den Worten »unzüchtig« und »das Schamgefühl gröblich verlegend« Begriffe, die geflissentlich hart und robust gewählt sind, um sie den Zersetzungsversuchen und Zersetzungsversuchungen einer falschen Auslegung zu entziehen; in dem beabsichtigten Fliden auf die G.-D. aber vermehren die beiden nebeneinander stehenden und weit unsichereren Zweifelsbegriffe des »Ärgernisses« und der »sittlichen Gefährdung der Jugend« in Verbindung mit einer besonderen Art »der Zurschaufstellung« die Möglichkeit des Irrsins in geometrischer Progression. Mit so starken Mitteln und in gewiß gutem Glauben die Begründung des vorliegenden Paragraphen-Entwurfs die Deutung hintanzuhalten sucht, als handle es sich um ein Wieder-aufleben des § 184a in seiner ersten, 1900 verworfenen Fassung, das Gefäß dieses neuen Verbots, mag es dem Geist und den Absichten nach aus anderem Metall und mit anderem Hammer gefertigt sein, ist weiter und dehnbarer als dasjenige der damaligen Bestimmung, die den bedrohte, der, in der »Absicht, das Schamgefühl zu verletzen, Schriften, Abbildungen oder Darstellungen an öffentlichen Straßen in Ärgernis erregender Weise ausstellte«.

Dort »an öffentlichen Straßen«, hier »in Auslagen innerhalb der Verkaufsräume«; dort »die Verletzung des Schamgefühls in ärgerniserregender Weise« als das begriffliche Reagens des Entwurfs von 1900; hier die Erregung von »Ärgernis wegen sittlicher Gefährdung der Jugend« als Prüfungsmerkmal des neuen. War damals die Wirkung des strafbegründenden Ärgernisses aber nur an das Objekt, an den zur Schau gestellten Gegenstand gebunden, so kann nach der neuen Bestimmung der G.-D. auch mit Dingen gesündigt werden, die an sich einer sittlichen Beanstandung nicht unterliegen.

Gewiß, es können nicht nur unkeusche, es können auch keusche Dinge, Gegenstände reinster Kunst oder strengster Wissenschaftlichkeit so zur Schau gestellt werden, daß sie die Sinne lüftern machen, statt sie zu bereichern oder zu vergeistigen; daß sie inson-